



ISSUE 24 / November 2009

Newsletter



News

Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz bringt erhebliche Risiken für AN

Das Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG, BGBl I Nr. 55/2009) ist am 20. Juni 2009 in Kraft getreten und bringt erhebliche Risiken für die Auftragnehmer. Ausgehend vom Verursacherprinzip sieht das B-UHG eine verschuldensunabhängige öffentlich-rechtliche Haftung für erhebliche Schäden an Gewässern und Boden vor. Der Begriff des Schadens nach dem B-UHG geht nicht mit dem allgemeinen Schadensbegriff des Zivilrechtes einher, vielmehr ist darunter eine erheblich nachteilige Veränderung an Boden oder Gewässern zu verstehen. In Ermangelung genauer gesetzlich normierter Schwellenwerte wird erst im Zuge der Behördentätigkeit bzw. höchstgerichtlicher Judikatur zu beurteilen sein, wann erheblich nachteilige Beeinträchtigungen vorliegen. Jedenfalls setzt das B-UHG eine berufliche Tätigkeit für die Begründung der verschuldensunabhängigen öffentlich-rechtlichen Haftung voraus. Die Haftung trifft den Betreiber typischer gefahrenanfälliger Tätigkeiten (Abfall- und Wasserwirtschaft, Gefahrguttransporte etc.), dessen berufliche Tätigkeit den Umweltschaden verursacht hat. Betreiber ist im weitesten Sinn also jede Person, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallende Tätigkeiten beruflich ausübt. Im Haftungsfall hat der Betreiber nicht nur die Sanierungskosten, sondern auch die Kosten des behördlichen Einschreitens zu ersetzen.

In der Praxis stellt sich die Frage, wie man Haftungsrisiken nach dem B-UHG reduzieren kann. Da vom Haftungsbereich nach dem B-UHG Schäden an Gewässern und Böden erfasst sind, sollten besonders Unternehmer, die Tätigkeiten in der Abfall- und Wasserwirtschaft, im Umgang mit sonstigen für Boden und Gewässer gefährlichen Stoffen, Gefahrguttransporte – etwa im Zuge einer Bauführung – ausüben, eine Risikoanalyse vornehmen. Jedes Unternehmen muss daher zunächst in einer internen Bestandsaufnahme klären, ob es im Rahmen seines Betriebs Tätigkeiten ausübt, die haftungsbegründend sein können. Ist das der Fall, ist weiters ein Risikocheck durchzuführen und die Einhaltung sowie laufende Kontrolle aller maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherstellen. Zu denken ist hier insbesondere die Gewerbeordnung, das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000).

Katharina Müller, Willheim/Müller RAe

NEWS +++ Den Risiken aus dem neuen B-UHG und wie man sie versichern kann, ersten Erfahrungen mit der AG-Haftung und einem Ausblick auf die neuen Regelungen des BVergG widmet sich der letzte Jour Fixe des Jahres 2009 zum Thema „Neues Jahr- Neue Risiken: Was AN über Umwelthaftung, Auftraggeberhaftung und die Fallstricke des neuen Vergaberechts wissen müssen“, den wir gemeinsam mit STYRIA WEST am 15.12.2009 ab 17.30 veranstalten +++ Nähere Informationen finden Sie in unserer Newsounge unter www.wmlaw.at. Anmeldungen bitte an office@wmlaw.at

Praxis

Versicherungslösung zur B-UHG

Durch das mit 20.06.09 in Kraft getretene B-UHG und den darauf aufbauenden entsprechenden Landesgesetzen wurde die Haftung im Umweltbereich wesentlich verschärft.

Die wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur bisher bestehenden Umwelthaftung sind der „**öffentlich-rechtliche Ansatz**“, die „**verschuldensunabhängige unlimitierte Haftung für Betreiber**“ und neben den bereits bestehenden Schutzgütern Boden und Gewässer das zusätzliche neue Schutzgut „**Biodiversität**“ (geschützte Artenvielfalt und natürliche Lebensräume), welche in bisher üblichen Haftpflichtverträgen keine Deckung finden. Richtungweisend war hier auch der Umstand, dass die Haftung der Biodiversitäts-Schäden in die jeweilige Länderkompetenz fällt. Hingegen verbleiben die Schäden an Gewässern sowie weite Bereiche der Schäden am Boden kompetenzmässig beim Bund. Als zuständige Behörde fungiert sowohl für das B-UHG als auch für die Landesumwelthaftungsgesetze die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Die Versicherungswirtschaft war nunmehr gefordert, für das neuartige Umwelthaftungsrisiko auch adäquate Deckungen anzubieten. Durch die weitgehend verschuldensunabhängige Verpflichtung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, die Beteiligung von Interessensverbänden am öffentlich-rechtlich normierten Umwelthaftungsverfahren sowie insbesondere in Hinblick auf die Biodiversität, ergeben sich hier völlig neue Voraussetzungen für die Umwelthaftung.

Mit der neu geschaffenen **USKV – Umweltsanierungskostenversicherung** können sich die haftenden Betriebe, Landwirte aber auch Planer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zumindest großteils – ausgenommen bleiben insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen ohne tatsächlichen Schadeneintritt – absichern.

Der Versicherungsschutz bezieht sich in erster Linie u.a. auf den

- Kostenaufwand zur Sanierung von versicherten Umweltschäden gemäß B-UHG und den dazu ergangenen Landesgesetzen inkl. Sanierungskosten bei Schäden am eigenen Grundstück, wobei der
- Risikobereich „Ausgleichssanierung“ mit 50% der Versicherungssumme begrenzt ist
- Abwehrschutz unbegründeter Ansprüche

Der Geltungsbereich ist auf Österreich beschränkt, kann bei Bedarf jedoch durch Zusatzklauseln erweitert werden. Im Rahmen des bestehenden Haftpflichtvertrages kann diese USKV-Ergänzungsdeckung eingeschlossen werden und ist in diesem Zuge eine allgemeine Überprüfung des Vertrages im Hinblick auf allfällige Deckungslücken empfehlenswert.

Johannes Stögerer, STYRIA WEST

